

**Verordnung über die Bergverwaltung  
in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland.**

**Vom 5. Februar 1940.**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

1. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bergverwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland werden beauftragt:

das Oberbergamt in Breslau als mittlere Bergbehörde,  
der Bergrevierbeamte in Görlitz als untere Bergbehörde.

2. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt das Nähere.

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Dr. Stuckart

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung  
Dr. Landfried

**Verordnung  
über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen  
(KartVeröffV).**

**Vom 6. Februar 1940.**

Auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

**§ 1**

Kartographische Darstellungen jeder Art vom Gebiet des Großdeutschen Reichs, die der Öffentlichkeit durch Kauf, Verleih, Ausstellung, Aushang oder auf sonstige Weise zugänglich sind, dürfen keine Eintragungen enthalten, deren Bekanntgabe geeignet ist, das Gemeinwohl zu schädigen. Wer eine kartographische Darstellung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, herstellt, druckt oder verlegt, ist dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellung den Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

**§ 2**

Seit dem 1. Januar 1933 hergestellte kartographische Darstellungen mit Eintragungen, die gemäß § 1 dieser Verordnung unterfagt sind, dürfen der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind deutsche Admiralitätskarten.

**§ 3**

Auf allen kartographischen Veröffentlichungen sind der Name, der Verlagsort oder Wohnort des Verlegers, Druckers oder Herstellers sowie das Erscheinungsjahr anzugeben.

**§ 4**

(1) Bei gesetzlich vorgeschriebener Offenlegung von Karten und Plänen, auf denen militärische Bauten oder Anlagen oder wehrwirtschaftliche Betriebe verzeichnet sind, sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 853) bleiben unberührt.

**§ 5**

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Dr. Stuckart